

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.19#0001

02.07.2019

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

**Die Getränkeverpackung (Aluminiumdose, Füllvolumen 250 ml), befüllt mit einem Kaffeegetränk mit den Inhaltsstoffen Magermilchpermeat (50 %), teilentrahmte Milch (25 %), Wasser (18 %), Zucker (4,8 %), Kaffeeextrakt (2,1 %) Wasser (18 %) sowie Stabilisator Natriumhydrogencarbonat (0,1 %) des Herstellers Emmi Deutschland GmbH in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung (siehe Anlage zu diesem Bescheid) stellt eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

### **Gründe**

Die Antragstellerin hat am 3. Januar 2019 einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene und eingereichte Dose aus Aluminium mit einem Füllvolumen von 250 ml zum Befüllen mit einem „Kaffeegetränk“ („**Prüfgegenstand**“). Die Antragstellerin hatte vier Produktmuster übermittelt und die Rezeptur wie folgt angegeben: Kaffeegetränk aus teilentrahmter und wärmebehandelter Milch (1,5 %): 50 % Magermilchpermeat, 25 % teilentrahmte Milch (mit 1,5 % Milchfett), 18 % Wasser, 4,8 % Zucker, 2,1 % Kaffee-Extrakt, 0,1 % Stabilisator Natriumhydrogencarbonat.

Im Einzelnen:

#### **1. Berechtigtes Interesse**

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung, da sie die oben genannte Aluminiumdose zum Abfüllen und Vertreiben ihres in Deutschland produzierten und vertriebenen Kaffeegetränks verwendet. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

## 2. Pfandpflichtige Getränkeverpackung

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmeverpflichtung nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Der Prüfgegenstand ist eine Getränkeverpackung im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG. Es handelt sich um eine geschlossene Verpackung für ein flüssiges Lebensmittel. Er besteht aus einer grundsätzlich der Rücknahmepflicht unterliegenden Materialarten.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich auch um eine Einweggetränkeverpackung. Im Gegensatz zur Mehrwegverpackung im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG ist sie nicht zur mehrfachen Wiederverwendung zum gleichen Zweck nach Gebrauch bestimmt.

Für diese Einweggetränkeverpackung besteht auch eine Pfandpflicht gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG. Das flüssige Lebensmittel, das in die Verpackung gefüllt wird, erfüllt keinen der Ausnahmetatbestände des § 31 Absatz 4 VerpackG, auch nicht die unter Buchstaben f) und g) normierten.

Die Voraussetzungen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG sind nicht erfüllt. Das in den Prüfgegenstand gefüllte Getränk ist ein „Kaffeegetränk“ und damit keine Milch. Es handelt sich auch nicht um ein Milchemischgetränk mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent, denn der Milchanteil beträgt nur 25 % (teilentrahmte Milch mit 1,5 % Milchfett). Der Milchpermeatanteil beträgt zwar 50 %. Milchpermeat ist jedoch nicht als Milchanteil im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG einzuordnen. Denn Milchpermeat ist keine Milch (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Milch- und Margarinegesetz).

§ 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG ist ebenfalls nicht erfüllt. Das abgefüllte Getränk ist kein trinkbares Milcherzeugnis im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG. Dementsprechend wird es auch von der Antragstellerin selbst nicht als Milcherzeugnis, sondern als Kaffeegetränk bezeichnet.

Das in dem Prüfgegenstand enthaltene Getränk ist ein Kaffeegetränk, das 50 % Magermilchpermeat enthält.

Bei Magermilchpermeat handelt es sich für sich betrachtet um ein „Milcherzeugnis“. § 31 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe g) VerpackG nimmt nicht auf spezifische lebensmittelrechtliche Vorschriften Bezug. Bereits nach der Vorläufervorschrift in der Verpackungsverordnung (zuletzt § 9 VerpackV) war jedoch anerkannt, dass für die Auslegung der Begriffe der Ausnahmetatbestände von der Pfandpflicht grundsätzlich auf das Lebensmittelrecht zurückgegriffen werden könne, wobei die Begriffskategorien nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung auszulegen seien, um abfallwirtschaftlich unerwünschte Ergebnisse zu vermeiden (BT-Drs. 15/4107, Seite 11; BGH, Beschluss vom 17. Juli 2018 – I ZR 211/12). Die Begrifflichkeiten der Ausnahmeregelungen zur Pfanderhebungspflicht in Absatz 4 entsprechen weitestgehend den Ausnahmenvorschriften in § 9

Absatz 2 der Verpackungsverordnung, sodass auch für § 31 Absatz 4 Nr. 7 Buchstabe g) VerpackG auf das Lebensmittelrecht unter Auslegung entsprechend der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung abzustellen ist. Magermilchpermeat im Sinne von § 1a) MilchErzV ist zwar kein Milcherzeugnis im Sinne der MilchErzV, da es nicht als Gruppe in Anhang 1 zur MilchErzV aufgeführt ist, sondern danach lediglich als Zugabe zu einem Milcherzeugnis (Kondensmilch) gilt. Magermilchpermeat unterfällt jedoch jedenfalls der Definition von Milcherzeugnissen gemäß § 2 Absatz 2 Milch- und Margarinegesetz.

Dies führt jedoch nicht dazu, dass das Kaffeegetränk **insgesamt** als „sonstiges trinkbares Milcherzeugnis“ zu betrachten ist, da das Getränk nicht ausschließlich aus Milch hergestellt ist und unter Berücksichtigung von Wortlaut und abfallwirtschaftlicher Zielsetzung des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) der Anteil an Milcherzeugnissen zu gering ist.

Insbesondere sprechen sowohl der Wortlaut der Ausnahmeregelung als auch die Gesetzesbegründung sowie die abfallwirtschaftliche Zielsetzung für ein enges Verständnis des Begriffs „sonstige trinkbare Milcherzeugnisse.“

Nach dem Wortlaut erfasst die Vorschrift nur im Wesentlichen „reine“ Milcherzeugnisse und im Unterschied zu § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG gerade keine „Mischerzeugnisse“. Neben dem Wortlaut spricht dafür zum einen, dass eine Prozentangabe wie in § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe f) VerpackG in § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe g) VerpackG gerade nicht enthalten ist, anders als in sämtlichen anderen Tatbeständen des § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG, die sich auf Mischungen mit einem nach der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung privilegierten Getränkebestandteil beziehen (vgl. bereits zur VerpackV: BT-Drs. 15/4642, S. 13), namentlich in Buchstaben a), b), c), e) und f).

Zum anderen hat der Gesetzgeber gerade beabsichtigt, Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen in die Pfandpflicht einzubeziehen und in Abänderung der Verpackungsordnung die Ausnahme ausdrücklich aufzuheben (BT-Drs. 18/11274, S. 65, 133):

*„die Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen (...) auf Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 % erweitert werden [...]“*

*„[...] die bisherige Pfandbefreiung von Getränken mit einem Mindestanteil von 50 Prozent an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden, aufgehoben.“*

Bei den in § 31 Absatz 4 VerpackG geregelten Ziffern handelt es sich zudem um Ausnahmen von der Pfandpflicht, die wie schon nach der VerpackV, nach Sinn und Zweck der Regelung grundsätzlich eng auszulegen sind (vgl. bereits BT-Drs. 15/4107, Seite 11).

Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung der Pfandpflicht besteht, wie schon unter der VerpackV, darin, Lenkungswirkung hin zur Einhaltung der Mehrwegquote zu entfalten. Ähnlich der Vorgängerregelung in der VerpackV besagt § 1 Absatz 3 VerpackG:

*„Der Anteil der in Mehrweggetränkeverpackungen abgefüllten Getränke soll mit dem Ziel der Abfallvermeidung gestärkt und das Recycling von Getränkeverpackungen in geschlossenen Kreisläufen gefördert werden.“*

Eine Auslegung der Ausnahme von der Pfandpflicht von Einweggetränkeverpackungen zugunsten von Verpackungen von Mischgetränken mit bloßen Anteil an Milcherzeugnissen liefe auch dieser abfallwirtschaftlichen Zielsetzung zuwider.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

## Anlage

Abbildung 1 (Dosen von vorne)



Abbildung 2 (Dosen von oben)

